



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 31/21

24.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 19. August 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal 4, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Schinkel Blatt 11956 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Schinkel	6	17/133	Gebäude- und Freifläche, Ellerhorststraße 18	304
	Schinkel	6	17/134	Gebäude- und Freifläche, Ellerhorststraße 16	266

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 785.000,00 €

Objektbeschreibung:

Teilunterkellertes 2004 erbautes Einfamilienhaus mit ausgebautem Spitzboden sowie Ausbau (Flst. 17/133) in der Ellerhorststraße 18 neben einem 1970 erbautem Mehrfamilienhaus (Flst. 17/134), bestehend aus drei Wohnungen mit Mieterkellern im Untergeschoss sowie drei Außenstellplätzen in der Ellerhorststraße 16 jeweils in 49086 Osnabrück.

2.

Der im Grundbuch von Schinkel Blatt 11957, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schinkel	6	17/125	Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße, Ellerhorststr.	356

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 37.500,00 €

Objektbeschreibung:

Garagegebäude mit drei Stellplätzen sowie angebautem Abstellraum/Büro in 49086 Osnabrück (1/2 Miteigentumsanteil).

Gesamtverkehrswert zu 1. und 2: 822.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

von der Heide
Rechtspflegerin